

Haushaltsatzung der Stadt Gröningen für das Jahr 2026

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Gröningen in der Sitzung am 26.08.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	Im Ergebnisplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	5.080.900 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.837.900 EUR
2.	im Finanzplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.440.700 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.010.800 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.305.800 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.805.500 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.599.400 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	152.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 2.499.700 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2027 bis 2029 insgesamt auf 6.322.900 EUR festgesetzt. Davon entfallen 5.511.200 EUR auf das Jahr 2027, auf das Jahr 2028 739.700 EUR und 72.000 EUR auf das Jahr 2029.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.888.100 EUR festgesetzt. Darin enthalten sind zusätzlich 2.000.000 EUR zur Vorfinanzierung von Investitionen, die ganz oder teilweise aus Fördermitteln finanziert werden.

§ 5

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Gröningen, den 26.08.2026




Brunner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gröningen für das HHJ 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 16.10.2026 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.SGRÖHHS2026 erteilt worden.

Gröningen, den 16.10.2026




Brunner
Bürgermeister